

S A T Z U N G

**Zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der
sorbischen Sprache
und Kultur in der Einheitsgemeinde Lohsa**

vom 28.05.1997

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bezeichnung der Gemeinde und ihrer Ortsteile
- § 3 Zweisprachige Beschriftung
- § 4 Sorbische Fahne und Hymne
- § 5 Sorbische Angelegenheiten
- § 6 Sorbische Sprache
- § 7 Sorbische Kultur
- § 8 Schulen
- § 9 Bekanntmachung
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S 243) und der § 4 und 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBl. S 301) hat der Gemeinderat Lohsa in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 28.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Lohsa anerkennt die ungebrochene Gegenwart der sorbischen Sprache und Kultur.
- (2) Die Gemeinde Lohsa gewährleistet und schützt die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung Ihrer Identität, auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Geschichte, insbesondere durch:
 - den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters im Gemeindegebiet Lohsa,
 - die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit,
 - die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften des deutsch-sorbischen Gebietes, der Domowina und sorbischen Vereinen

§ 2 Bezeichnung der Gemeinde und ihrer Ortsteile

- (1) Die Gemeinde und ihre Ortsteile führen ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung.
- (2) Die Kennzeichnung der Gemeinde auf Briefbögen werden in deutscher und sorbischer Sprache ausgewiesen. Ein Dienstsiegel in beiden Sprachen wird im entsprechenden Schriftverkehr benutzt.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (3) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an den Ortstafeln wird gewährleistet.

§ 4 **Sorbische Fahne und Hymne**

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen Gemeindesymbolen verwendet.
- (2) Die sorbische Hymne „Rjana Luzica“ kann bei öffentlichen Anlässen im Gemeindegebiet gleichberechtigt neben der deutschen Hymne verwendet werden.

§ 5 **Sorbische Angelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Beirat für sorbische Angelegenheiten.
- (2) Der Gemeinderat benennt einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Gemeinde sein.
- (3) Der Beirat für sorbische Angelegenheiten und der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben erstatten dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen Sprache und Kultur.

§ 6 **Sorbische Sprache**

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Gemeindeverwaltung der sorbischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Die Gemeinde fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

§ 7 **Sorbische Kultur**

- (1) Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kulturpflege und der Kulturveranstaltungen der Gemeinde. In diesem Rahmen unterstützt die Gemeinde die sorbische Kultur nach den geltenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der sorbischen Kulturarbeit.
- (2) Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Vereinen und Gruppen zusammen.

§ 8 Schulen

- (1) Die Gemeinde ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen/Kindertagesstätten und zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Sie garantiert die dafür notwendigen Voraussetzungen an ihren Schulen.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohsa, den 28.05.1997

Gutschke
Bürgermeister